

EINWOHNERGEMEINDE DITTINGEN

Schulweg 2
CH-4243 Dittingen

 061 766 25 50
FAX 061 766 25 55
email gemeinde@dittingen.ch
internet www.dittingen.ch



Kleines Baugesuch

Für Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren innerhalb der Gemeinde unterstehen (RBV § 92)

Gesuchs.-Nr. : _____

Gesuchsteller : _____

Projekt : _____

Parzelle/Zone : _____

Projektverfasser : _____

Bauvorhaben

Konstruktion _____

Baumaterial _____

Bedachung _____

Farbgebung _____

Masse

Länge: _____

Breite: _____ x = Fläche _____

Höhe: _____

Fortsetzung KK

Unterschriften

Gesuchsteller Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Parzelleneigentümer Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Zustimmung der EigentümerInnen der benachbarten Grundstücke:

Parzelle Nr.: _____ Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Parzelle Nr.: _____ Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Parzelle Nr.: _____ Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____

Beilagen zum kleinen Baugesuch

- Kleines Baugesuch (2-fach)
- Situationsplan mit eingetragenen und vermasstem Standort (2-fach)
- Bauplan, Grundriss- und Fassadenplan mit eingetragenen Abmessungen (2-fach)

weiteres Vorgehen

Das vorliegende Gesuch, samt den erforderlichen Beilagen, ist in zweifacher Ausführung an die Gemeindeverwaltung Dittingen, Schulweg 2, 4243 Dittingen, einzusenden.

Unvollständige Baugesuche werden zurückgewiesen. Das eingereichte Baugesuch wird während 10 Tagen im Gemeindeanschlagskasten publiziert. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung durch den Gemeinderat Dittingen erteilt worden ist.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§92 Zuständigkeit

1. Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:
 - a. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die Kleinbaute nicht mehr als 12 m² Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.
 - b. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
 - c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.
 - d. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
 - e. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
 - f. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.
 - g. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.
2. Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

V. Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

1. Keiner Baubewilligung bedürfen:
 - a. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
 - b. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
 - c. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
 - d. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;

- e. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
 - f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
 - g. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
 - h. Umnutzungen in Gewerbebezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.
2. Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Bauvorschriften.

Ebenfalls bewilligungsfrei sind Einfriedigungen bis 1.20 m Höhe
Die Zustimmung des Strasseneigentümers ist in jedem Fall einzuholen!

Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper.

Die Information der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft!